3.1. ERGÄNZENDER FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR DEN ERSTERWERB EINES FISCHEREIFAHRZEUGS

*Dieses Formular ist von den Mitgliedstaaten für die Anmeldung staatlicher Beihilfen für den Ersterwerb eines Fischereifahrzeugs zu verwenden wie in Teil II Kapitel 3 Abschnitt 3.1 der Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor[[1]](#footnote-1) (im Folgenden „Leitlinien“) beschrieben.*

1. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme vorsieht, dass die Fischereifahrzeuge der Union, für die eine Beihilfe gewährt wird, während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren ab der letzten Zahlung der Beihilfe nicht nach außerhalb der Union transferiert oder umgeflaggt werden.

Ja  Nein

1.1. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

……………………………………………………………………………….

2. Bitte bestätigen Sie, wem im Rahmen der Maßnahme Beihilfen gewährt werden können:

(a)  einer natürlichen Person, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Beihilfeantrags nicht älter als 40 Jahre ist und mindestens fünf Jahre als Fischer gearbeitet hat oder eine entsprechende Qualifikation erworben hat

(b)  juristischen Personen, die vollständig im Eigentum einer oder mehrerer natürlicher Personen stehen, die jeweils die unter Buchstabe a genannten Bedingungen erfüllen

(c)  im Falle des gemeinsamen Ersterwerbs eines Fischereifahrzeugs mehreren natürlichen Personen, die jeweils die Bedingungen gemäß Buchstabe a erfüllen

(d)  beim Erwerb eines Teileigentums an einem Fischereifahrzeug einer natürlichen Person, die die Bedingungen gemäß Buchstabe a erfüllt und bei der davon ausgegangen wird, dass sie aufgrund des Eigentums an mindestens 33 % des Schiffes oder der Anteile an dem Schiff Kontrollrechte an diesem Schiff hat, oder einer juristischen Person, die die Bedingungen gemäß Buchstabe b erfüllt und bei der davon ausgegangen wird, dass sie aufgrund des Eigentums an mindestens 33 % des Schiffes oder der Anteile an dem Schiff Kontrollrechte an diesem Schiff hat.

2.1. Bitte geben Sie die Bestimmung(en) der Rechtsgrundlage an, die die ausgewählte Antwort widerspiegelt/widerspiegeln.

…………………………………………………………………………………

3. Gemäß Randnummer 245 Buchstabe a der Leitlinien müssen Fischereifahrzeuge zu einem Flottensegment gehören, das nach dem letzten Bericht über die Flottenkapazität gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates [[2]](#footnote-2) ein Gleichgewicht in Bezug auf die verfügbaren Fangmöglichkeiten dieses Segments aufweist (im Folgenden „nationaler Bericht“). Gemäß Randnummer 226 der Leitlinien gelten für die Zwecke von Randnummer 245 Buchstabe a die Verfahren und Bedingungen gemäß Teil II Kapitel 2 Abschnitt 2.2 Randnummern 225 bis 227 der Leitlinien. Vor diesem Hintergrund werden Sie gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

*Betrifft die Maßnahme die Binnenfischerei, brauchen die Fragen 3.1-3.2.6.1 nicht beantwortet zu werden.*

3.1. Wann wurde der letzte nationale Bericht vor dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe erstellt?

…………………………………………………………………………………….

3.1.1. Bitte geben Sie den Link zum letzten nationalen Bericht an oder fügen Sie ihn der Anmeldung bei.

……………………………………………………………………………………….

3.2. Bitte bestätigen Sie, dass die folgenden Voraussetzungen für die Gewährung aller Beihilfen erfüllt sind:

3.2.1. Wurde der nationale Bericht bis zum 31. Mai des Jahres N[[3]](#footnote-3) vorgelegt?

Ja  Nein

3.2.2. Bitte bestätigen Sie, dass der im Jahr N vorgelegte nationale Bericht und insbesondere die Bewertung des darin enthaltenen Gleichgewichts auf der Grundlage der biologischen, wirtschaftlichen und schiffbaulichen Indikatoren erstellt wurden, die in den gemeinsamen Leitlinien[[4]](#footnote-4) gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegt sind.

Ja  Nein

Bitte beachten Sie, dass keine Beihilfe gewährt werden darf, wenn der nationale Bericht und insbesondere die Bewertung des darin enthaltenen Gleichgewichts nicht auf der Grundlage der biologischen, wirtschaftlichen und schiffbaulichen Indikatoren erstellt wurden, die in den gemeinsamen Leitlinien gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegt sind.

3.2.3. Geht aus dem im Jahr N vorgelegten nationalen Bericht hervor, dass in dem Flottensegment, dem das neue Schiff angehören wird, ein Gleichgewicht zwischen Fangkapazität und Fangmöglichkeiten besteht?

Ja  Nein

3.2.4. Bitte erläutern Sie, wie der nationale Bericht bei der Gestaltung der Maßnahme berücksichtigt wurde und wie das Gleichgewicht erreicht wird.

……………………………………………………………………………………….

3.2.5. Bitte bestätigen Sie, dass die Kommission bis zum 31. März des Jahres N+ 1 Folgendes nicht infrage gestellt hat:

(a)  die Schlussfolgerung des im Jahr N vorgelegten nationalen Berichts

(b)  die Bewertung des Gleichgewichts, die in dem im Jahr N vorgelegten nationalen Bericht enthalten ist

3.2.6. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme vorschreibt, dass die Beihilfe auf der Grundlage des im Jahr N vorgelegten nationalen Berichts nur bis zum 31. Dezember des Jahres N+ 1, d. h. bis zum Jahr nach dem Jahr der Vorlage des Berichts, gewährt werden darf.

Ja  Nein

3.2.6.1. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

…………………………………………………………………………………

4. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme vorschreibt, dass Fischereifahrzeuge für Fangtätigkeiten ausgerüstet sein müssen und eine Länge über alles von 24 m nicht überschreiten dürfen.

Ja  Nein

4.1. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

…………………………………………………………………………………

5. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme vorschreibt, dass die Beihilfe nur für ein Fischereifahrzeug gewährt werden darf, das mindestens in den drei letzten Kalenderjahren vor dem Jahr der Einreichung des Beihilfeantrags im Falle eines Fischereifahrzeugs der kleinen Küstenfischerei und mindestens in den letzten fünf Kalenderjahren im Falle eines anderen Schiffstyps im Flottenregister der Union eingetragen war.

Ja  Nein

5.1. Falls die Maßnahme die Binnenfischerei betrifft, bestätigen Sie bitte, dass die Maßnahme vorschreibt, dass die Beihilfe nur für ein Fischereifahrzeug gewährt werden darf, das im Falle eines Fischereifahrzeugs der kleinen Küstenfischerei mindestens drei Kalenderjahre vor dem Jahr der Einreichung des Beihilfeantrags und mindestens fünf Kalenderjahre bei einem anderen Schiffstyp in Betrieb genommen wurde.

Ja  Nein

5.2. Falls die Frage 5 oder die Frage 5.1 mit ja beantwortet wird, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

…………………………………………………………………………………….

6. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme vorschreibt, dass Beihilfen nur für Fischereifahrzeuge gewährt werden dürfen, die höchstens in den letzten 30 Kalenderjahren vor dem Jahr der Einreichung des Beihilfeantrags im Flottenregister der Union registriert waren.

Ja  Nein

6.1. Falls die Maßnahme die Binnenfischerei betrifft, bestätigen Sie bitte, dass die Beihilfe nur für Fischereifahrzeuge gewährt werden darf, die im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften höchstens in den letzten 30 Kalenderjahren vor dem Jahr der Einreichung des Beihilfeantrags in Betrieb genommen wurden.

Ja  Nein

6.2. Falls die Frage 6 oder die Frage 6.1 mit ja beantwortet wird, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

…………………………………………………………………………………

7. Bitte bestätigen Sie, dass die beihilfefähigen Kosten nur die direkten und indirekten Kosten im Zusammenhang mit dem Ersterwerb eines Fischereifahrzeugs umfassen.

Ja  Nein

7.1. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

…………………………………………………………………………………

7.2. Bitte beschreiben Sie ausführlich die im Rahmen der Maßnahme förderfähigen Kosten.

…………………………………………………………………………………

8. Bitte bestätigen Sie, dass in der Maßnahme vorgeschrieben ist, dass die Beihilfehöchstintensität auf 40 % der förderfähigen Kosten begrenzt ist.

Ja  Nein

8.1. Bitte geben Sie die im Rahmen der Maßnahme geltende(n) Beihilfehöchstintensität(en) an.

…………………………………………………………………………………

8.2. Bitte geben Sie die Bestimmung(en) der Rechtsgrundlage an, in der/denen die Beihilfehöchstintensität der Maßnahme angegeben ist.

…………………………………………………………………………………

SONSTIGE ANGABEN

9. Machen Sie hier bitte gegebenenfalls sonstige Angaben, die für die Würdigung der betreffenden Maßnahme nach diesem Abschnitt der Leitlinien von Belang sind:

…………………………………………………………………………………….

1. ABl. C 107 vom 23.3.2023, S. 1. [↑](#footnote-ref-1)
2. Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22). [↑](#footnote-ref-2)
3. Es wird auf die Randnummern 225 und 226 der Leitlinien verwiesen, in denen die Abfolge des im Jahr N vorgelegten nationalen Berichts und die Maßnahmen der Kommission bis zum 31. März des Jahres N+ 1 beschrieben werden. [↑](#footnote-ref-3)
4. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Leitlinien zur Analyse des Gleichgewichts zwischen Fangkapazität und Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik (COM(2014) 545 final). [↑](#footnote-ref-4)